

Leihvertrag

Zwischen dem

Niedersächsischen Landesmuseum Hannover,

vertreten durch seine Direktorin

Dr. Katja Lembke
Willy-Brandt-Allee 5
30169 Hannover,

im Folgenden als »Leihgeber« bezeichnet,

und dem

Kreismuseum Syke
Herrlichkeit 65
28857 Syke

vertreten durch

den Museumsleiter
Dr. Ralf Vogeding,

im Folgenden als »Leihnehmer« bezeichnet,

wird folgender Leihvertrag geschlossen:

§ 1 Leihgabe

Der Leihgeber überlässt dem Leihnehmer für die Dauer von

99 Jahren,

namentlich vom

06.05.2013 bis zum 05.05.2112

die folgenden Leihgaben

Katalognummer	Fundort	Gegenstand	Versicherungswert
296:87	Lemförde	Pfeilspitze	500,-
296:87	Lemförde	Steinkugel	2000,-
296:87	Lemförde	Knochenscheibe	300,-
76:34	Aschen	Messer	200,-
73:34	Aschen	Gefäß	600,-
74:34	Aschen	Steigbügel	1500,-
72:34	Aschen	Keramikscherbe	100,-
77:34a	Aschen	Bronzeglocke	500,-
77:34b	Aschen	6 Beschläge	400,-
77:34b	Aschen	Meißel	100,-
346:32	Aschen	Trense	1000,-
348:32	Aschen	Lanzenspitze	250,-
3:59	Barenburg	Hufeisen	800,-
93:50	Hunte	Axt	1500,-
29557	Heiligenfelde	Menschliche Haare im Torfblock	500,-

→ am 26.06.2
Zurück
aus Lh H

für die ständige Ausstellung.

Die Leihgaben dürfen nur für den bewilligten Zweck in Anspruch genommen werden. Zur Weitergabe der leihweise überlassenen Objekte ist der Leihnehmer nicht berechtigt. Die Leihgaben werden Bestandteil der öffentlichen Ausstellung des Leihnehmers. Werden die Objekte nicht mehr ausgestellt, sind sie unaufgefordert dem Leihgeber zurück zu geben. Werden die Leihgaben für die eigene Ausstellung des Leihgebers benötigt, sind sie auf Verlangen innerhalb einer Frist von 60 Tagen zurück zu geben.

Die restauratorischen Zustandsbeschreibungen der Leihgaben bei Übergabe an den Leihnehmer sind fester Bestandteil und Gegenstand des Vertrages.

Die Zustandsprotokolle werden von Restauratoren oder deren Beauftragten vor der Ausleihe, bei Ankunft am Ausstellungsort, vor dem Einpacken und nach Rückkehr zum Leihgeber ausgeführt.

Die Leihgaben sind befristet zurück zu geben zur Durchführung von restauratorischen Maßnahmen, zur Dokumentation und wissenschaftlichen Bearbeitung. Die Leihgaben sind Fachwissenschaftlern nach Maßgabe des Leihgebers zur Bearbeitung zugänglich zu machen.

§ 2 Wert

Der Wert der Leihgaben wird auf € 10.250,- festgesetzt. Diese Festsetzung ist als der Versicherungswert der Leihgaben vereinbart und als unwiderrufliche Taxe für jeden Scha-

densfall Bestandteil des Leihvertrages. Die Höhe eines Teilschadens wird auf der Grundlage dieser Taxe durch einen vom Leihgeber bestimmten Gutachter festgesetzt. Die Kosten des Gutachtens trägt der Leihnehmer.

§ 3 Versicherung

Der Leihnehmer verpflichtet sich, die Leihgaben auf seine Kosten zu den vom Leihgeber festgesetzten Versicherungswerten (§ 2) gegen alle Gefahren zu versichern. Die Versicherung der Leihgaben erfolgt von Nagel zu Nagel durch Kuhn & Bülow und ist durch die Vorlage der Versicherungspolice nachzuweisen.

§ 4 Haftung

Der Leihnehmer trägt von Nagel zu Nagel, vom Zeitpunkt der Übernahme bis zur Rückgabe der Leihgaben, jegliche Gefahr der Veränderung, der Verschlechterung, des Verlustes oder des Unterganges der Leihgabe. Für die Zeit der gesamten Leihdauer incl. aller für die Ausleihe erforderlichen Transporte ist der Leihnehmer im Falle von Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen der Objekte gegenüber dem Leihgeber voll schadensersatzpflichtig, ohne dass es auf ein Verschulden des Leihnehmers ankommt. Die Haftung tritt auch dann ein, wenn der Schaden auf Umständen beruht, die der Leihnehmer nicht zu vertreten hat. Dies gilt auch dann, wenn eine Versicherung abgeschlossen resp. Landeshaftung vereinbart wurde, die Versicherung jedoch eine Leistung verweigert, oder die Versicherungsleistung hinter dem in § 2 festgesetzten Versicherungswert resp. der nach Maßgabe des § 2 ermittelten Schadenshöhe zurückbleibt.

Der Leihnehmer haftet in gleicher Weise für Schäden, die während der Ausleihe entstehen, jedoch erst innerhalb von sechs Monaten nach Rückgabe der Leihgabe in Erscheinung treten. Weitergehende Ansprüche nach den allgemeinen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 5 Transport

Der Transport der Leihgaben ist vom Leihnehmer zu organisieren. Die Art der Verpackung, der Hin- und Rückbeförderung der Leihgabe zu und von ihren jeweiligen Verwahrungs- resp. Ausstellungsorten sowie die Begleitung der Transporte durch Mitarbeiter oder Beauftragte des Leihgebers und eine bestimmte Transportfirma kann der Leihgeber bindend vorschreiben. Ebenso kann der Leihgeber die Mitwirkung von ihm zu benennenden Fachkräfte am Auf- und Abbau der Leihgaben verlangen. Sämtliche Kosten für die Verpackung, den Hin- und Rücktransport der Leihgaben, ihre Montage und ihren Abbau sowie für die Begleitung der Transporte durch einen Kurier trägt der Leihnehmer. Der Transport der Leihgaben wird von einer international anerkannten Transportfirma durchgeführt, deren Auswahl mit dem Leihgeber abzustimmen ist. Es ist darauf zu achten, die Transportwege so kurz wie möglich und möglichst unterbrechungsfrei zu halten. Die Objekte sollen nicht als Beiladung transportiert werden. Eine Ausnahme bilden Sammeltransporte von verschiedenen Museen zum gleichen Ausstellungsort.

§ 6 Überlassung und Sorgfalt

Die Leihgabe ist stets mit einem Hinweis auf den Leihgeber zu versehen. Der Leihnehmer verpflichtet sich mit Übernahme der Leihgabe, diese mit großer Sorgfalt und fachmännisch – und dabei zumindest in gleicher Weise – zu behandeln, sachgemäß zu beaufsichtigen und wirksam gegen mutwillige oder unbeabsichtigte Veränderung, Beschädigung, Zerstörung und Verlust durch Einflüsse aller Art zu sichern. Der Leihnehmer verpflichtet sich, in allen Gefahrenlagen – auch denen, die er nicht zu vertreten hat –, die Leihgabe in Rücksprache mit dem Leihgeber durch Verlagerung oder andere Vorkehrungen vor Schadensfällen zu schützen, sofern nicht der Leihgeber andere Maßnahmen trifft. Der Leihnehmer ist verpflichtet, die Leihgabe vor jeder Beschlagnahme, Pfändung oder Besitzbeeinträchtigung von privater und staatlicher Seite zu schützen. Er hat den Leihgeber von einer zu befürchtenden Maßnahme dieser Art unverzüglich Kenntnis zu geben und die Leihgabe gegebenenfalls auf seine Kosten auszulösen.

Der Leihnehmer übernimmt das Objekt in dem Zustand, wie dieser im restauratorischen Zustandsbericht beschrieben ist (§ 1).

Wenn nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen wurden, müssen die Klima- und Beleuchtungsverhältnisse im Ausstellungs- und Lagerbereich folgende Voraussetzungen erfüllen:

Relative Luftfeuchtigkeit:	Metallobjekte 30 %, übrige Objekte 40-45 %
Temperatur:	18-20°C
Lichtstärke:	max. 50 Lux bei organischen Materialien
Sonstiges:	Die Objekte dürfen nur mit Handschuhen (keine Textilhandschuhe!) angefasst werden.

Die Leihgaben sind gegen Diebstahl zu sichern. Die Objekte dürfen nur in abschließbaren Vitrinen und unter Aufsicht ausgestellt werden, im Übrigen ausschließlich in dienstlichen Räumen aufbewahrt werden. Der Leihgeber hat das Recht, regelmäßige Klimaaufzeichnungen vor und während der Entleiherung durch schreibende Messgeräte zu verlangen. Der Leihgeber kann die Leihgaben vorzeitig zurückziehen, wenn die geforderten Bedingungen nicht eingehalten werden. Die zusätzlichen Kosten, die eine vorzeitige Rückholung der Leihgabe etwaig mit sich bringt, trägt der Leihnehmer.

Dem Leihgeber sowie seinen Mitarbeitern und Beauftragten ist auf seinen Wunsch hin jederzeit Zugang zu der Leihgabe zu verschaffen.

Die klimatischen Bedingungen am Aufstellungsort der Leihgabe werden ganzjährig und unterbrechungsfrei durch einen Datenlogger erfasst. Die Kosten der Anschaffung, der Aufstellung und des Betriebs eines geeigneten Apparates trägt der Leihnehmer.

Der Leihgeber kann die Leihgaben alle 2 Jahre durch einen von ihm benannten Restaurator kontrollieren lassen. Bei gefährdeten Objekten können diese Intervalle verkürzt wer-

den. Der Restaurator erstellt ein Zustandsprotokoll der Leihgaben und ergreift ggf. ihm geboten erscheinende konservatorische Maßnahmen. Alle Kosten dieser konservatorischen Inspektionen trägt der Leihnehmer.

§ 7 Objektveränderungen

Die Substanz der Leihgabe ist unantastbar. Die Objekte dürfen nicht, auch nicht zum Zweck der Befestigung, verändert werden. Die Befestigung der Leihgabe in den Verwahrungs- resp. Ausstellungsräumen darf nicht eine wesentliche Verbindung der Leihgabe mit diesen Räumen mit sich bringen; jeder Anschein der Leihgabe als deren Bestandteil ist zu vermeiden.

Restaurierung, Reinigung oder Instandsetzung sowie Abformung, Analysen usw. der Leihgaben sind nicht gestattet. Ausnahmen sind nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Leihgebers möglich.

§ 8 Schadensmitteilung und Schadensbehebung

In Schadensfällen, bei Verlust, Beschädigung oder bei sonstigen, auch geringfügigen Veränderungen, die sich während der Leihdauer zeigen, ist der Leihgeber unverzüglich zu benachrichtigen. Sind diese Ereignisse Folge einer kriminellen Handlung, ist zudem die Polizei zu benachrichtigen und ein entsprechendes Verfahren einzuleiten. Über die Art der Beschädigung oder Veränderung ist ein photographisch dokumentiertes Protokoll abzulegen.

Sich daraus ergebende Maßnahmen, mit Ausnahme der im akuten Schadensfall für die Erhaltung unumgänglich und sofort zu ergreifenden Sicherungsmaßnahmen, bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Leihgeber.

Eventuelle Schäden dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Leihgebers durch ausgewiesene Fachrestauratoren, die vom Leihgeber benannt werden, behoben werden.

§ 9 Kennzeichnung

Die Kennzeichnung der Objekte in Ausstellungen und in etwaigen Publikationen lautet:

Niedersächsisches Landesmuseum Hannover

Der Leihnehmer verpflichtet sich, von allen auf die Aufstellung der Leihgaben bezogenen Publikationen (Kataloge, Plakate usw.) unmittelbar nach Erscheinen dem Leihgeber je 2 Exemplare unentgeltlich zuzusenden an das Niedersächsische Landesmuseum Hannover, Willy-Brandt-Allee 5, 30169 Hannover.

§ 10 Aufnahmen und Reproduktionen

Das Fotografieren der Leihgaben, Film-, Fernseh- und Videoaufnahmen sowie jede andere Reproduktionsart, besonders auch die Abformung der Objekte, bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Leihgebers. Davon ausgenommen sind Aufnahmen und Reproduktionen im Rahmen der üblichen Berichterstattung der Informationsmedien, für die gleichwohl eine Nennung des Leihgebers zu gewährleisten ist. In jedem Fall ist streng darauf zu achten, dass durch die Aufnahmearbeiten keine Erwärmung der Objekte und der Raumtemperatur eintritt. Die in § 6 aufgeführten Ausstellungs- und Verwahrungsbedingungen sind auch hinsichtlich der Beleuchtungsintensität bindend. Der Einsatz von Blitzlichtern oder anderen Lichtquellen, welche die vorgeschriebenen Maximalwerte übersteigen, sind generell zu untersagen.

§ 11 Rückgabe

Mit Ablauf der in § 1 für die Leihe bestimmten Dauer muss die Leihgabe, vorbehaltlich einer vertraglich vereinbarten Verlängerung der Leihe, an das Niedersächsische Landesmuseum Hannover zurückgegeben sein. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Leihnehmer nicht zu.

§ 12 Zusatzkosten

Der Leihnehmer trägt alle Kosten der Vorkehrungen, die zum Behufe der Bereitstellung der Leihgabe vorzunehmen und Bestandteil dieses Vertrages und Bedingung der Ausleihe sind.

§ 13 Gerichtsstand

Erfüllungsort sowie Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist Hannover. Bei Streitigkeiten mit ausländischen Leihnehmern gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 14 Vertragsänderungen und -ergänzungen, salvatorische Klausel

Andere als die in diesem Vertrag festgehaltenen Vereinbarungen bestehen nicht. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen ebenso wie eine Kündigung zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Soweit dieser Vertrag keine besondere Regelung enthält, gelten die allgemeinen Vorschriften über die Leihe gemäß Bürgerlichem Gesetzbuch (BGB).

Die Nichtigkeit einer in diesem Vertrag enthaltenen Klausel lässt die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen unberührt. An die Stelle einer nichtigen Vereinbarung tritt eine Regelung, welche die Vertragsparteien bei Kenntnis der Nichtigkeit der entfallenen Klausel und in Ansehung des Vertragszweckes getroffen hätten.

Der Vertrag ist in zwei Exemplaren ausgefertigt. Hiervon hat jeder Unterzeichner ein Exemplar erhalten.

Hannover, am 29.4.2013

Syke, am



Unterschrift Leihgeber
Dr. Katja Lembke
Direktorin
Niedersächsisches
Landesmuseum Hannover



Unterschrift Leihnehmer
Dr. Ralf Vogeding
Museumsleiter
Kreismuseum Syke